

Via sicura – im Spannungsfeld zwischen nötiger
Kontrolle und gewünschter Freiheit

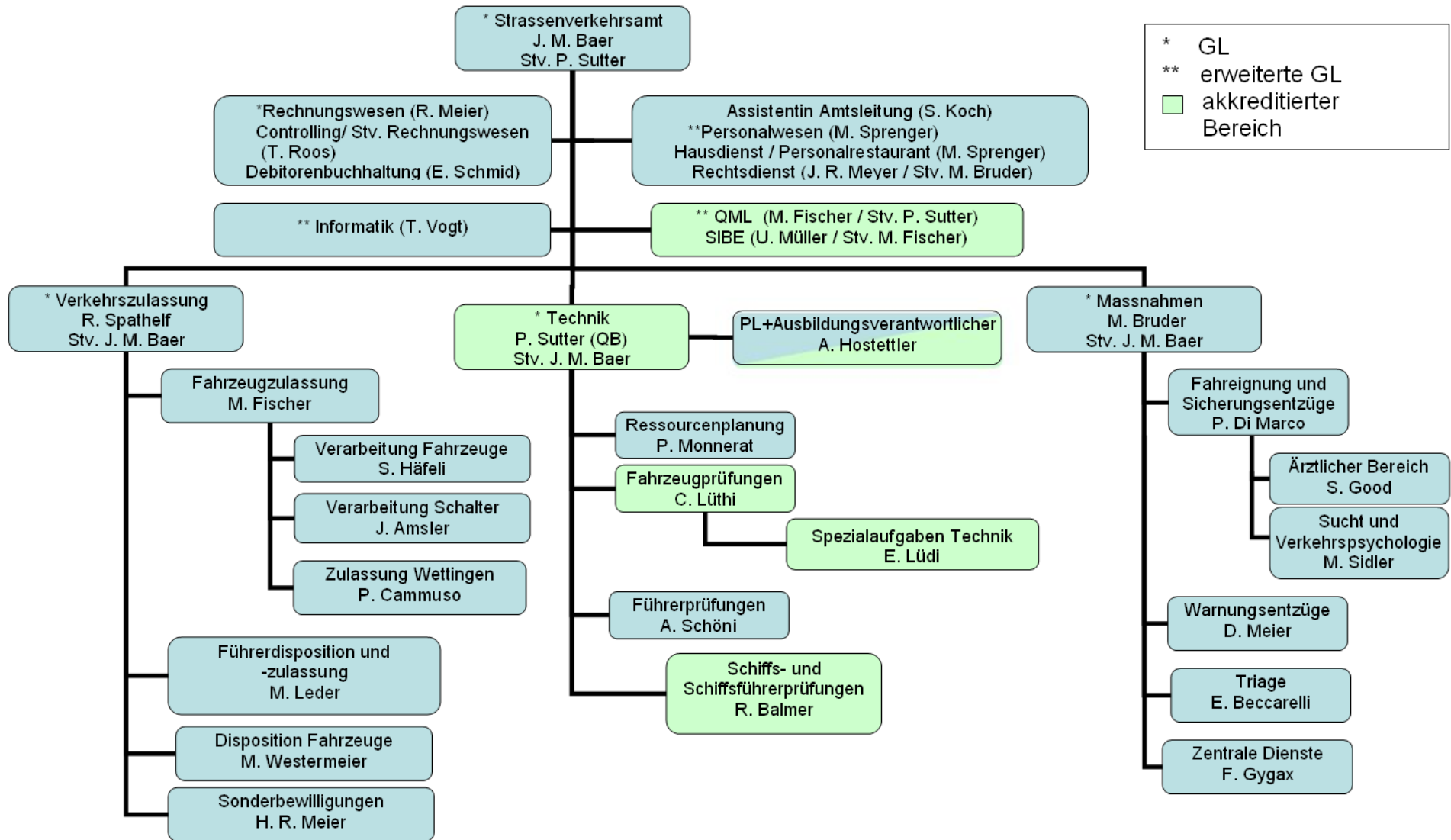
Aarg. Juristenverein - Herbstveranstaltung 2013
vom 31. Oktober 2013

Martin Bruder-Wismann, lic. iur.
Leiter Sektion Massnahmen
Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau

Inhalt

- 1. Organisation Strassenverkehrsamt (StVA), insb. Sektion Massnahmen**
- 2. Rechtliche Grundlagen Administrativmassnahmerecht**
- 3. Via Sicura Massnahmepaket 1 – Rückblick**
- 4. Via Sicura Massnahmepaket 2 – Ausblick**

Organigramm StVA





Strassenverkehrsamt

Interkantonale Stellen / Partner

- ASTRA (Bundesamt für Strassen) des UVEK
- asa (Vereinigung der Strassenverkehrsämter)
 - Mitgliederversammlung
 - Kommissionen
- Schw. Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM), Sektion Verkehrsmedizin
- Institut für Rechtsmedizin des Kantonsspitals Aarau (IRMAG)
- Aargauischer Ärzteverband (aav)
- Vereinigung für Verkehrspsychologie (VfV, Therapie/Diagnostik)

Rechtliche Grundlagen

Strafrechtliche Tatbestände:

Art. 90 Abs. 1 und Abs. 2 SVG

→ 2-Gang-Getriebe

Art. 90 Abs. 3 und Abs. 4 SVG (via sicura I)

→ Raser-Tatbestände

Administrativrechtliche Tatbestände:

Art. 16a Abs. 1, Art. 16b Abs. 1 und Art. 16c Abs. 1 SVG

→ 3-Gang-Getriebe für erzieherische Massnahmen

Art. 16d

→ Fahreignungsproblematik, sichernde Massnahmen



Administrativrechtliche Tatbestände

Gemäss Art. 16a SVG

begeht eine leichte Widerhandlung, wer:

- a. durch **Verletzung von Verkehrsregeln** eine **geringe Gefahr** für die Sicherheit anderer hervorruft und ihn dabei nur ein **leichtes Verschulden** trifft;
- b. in angetrunkenem Zustand, jedoch nicht mit einer qualifizierten Blutalkoholkonzentration (Art. 55 Abs. 6) ein Motorfahrzeug lenkt und dabei keine anderen Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht.



Rechtliche Grundlagen III

Administrativrechtliche Tatbestände II

Gemäss Art. 16b SVG

begeht eine mittelschwere Widerhandlung, wer:

- a. durch **Verletzung von Verkehrsregeln** eine **Gefahr** für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt;
- b. in angetrunkenem Zustand, jedoch nicht mit einer qualifizierten Blutalkoholkonzentration (Art. 55 Abs. 6) ein Motorfahrzeug lenkt und dabei zusätzlich eine leichte Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht;
- c. ein Motorfahrzeug führt, ohne den Führerausweis für die entsprechende Kategorie zu besitzen;
- d. ein Motorfahrzeug zum Gebrauch entwendet hat.

Rechtliche Grundlagen IV

Administrativrechtliche Tatbestände III

Gemäss Art. 16c SVG

begeht eine schwere Widerhandlung, wer:

- a. durch **grobe Verletzung von Verkehrsregeln** eine **ernstliche Gefahr** für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt;
- b. in angetrunkenem Zustand mit einer qualifizierten Blutalkoholkonzentration (Art. 55 Abs. 6) ein Motorfahrzeug führt;
- c. wegen Betäubungs- oder Arzneimitteleinfluss oder aus anderen Gründen fahrunfähig ist und in diesem Zustand ein Motorfahrzeug führt;
- d. sich vorsätzlich einer Blutprobe, einer Atemalkoholprobe oder einer anderen vom Bundesrat geregelten Voruntersuchung, die angeordnet wurde oder mit deren Anordnung gerechnet werden muss, oder einer zusätzlichen ärztlichen Untersuchung widersetzt oder entzieht oder den Zweck dieser Massnahme vereitelt;
- e. nach Verletzung oder Tötung eines Menschen die Flucht ergreift;
- f. ein Motorfahrzeug trotz Ausweisentzug führt.



Rechtliche Grundlagen V

Rechtsfolgen bei den Warnungsentzügen:

jeweils Abs. 2 und fortfolgende der Art. 16a-16c

→ Kaskadensystem!



Rechtliche Grundlagen VI

Administrativrechtliche Tatbestände IV

Art. 16d SVG

Führerausweisentzug wegen fehlender Fahreignung

¹ Der Lernfahr- oder Führerausweis wird einer Person auf unbestimmte Zeit entzogen, wenn:

- a. ihre körperliche und geistige Leistungsfähigkeit nicht oder nicht mehr ausreicht, ein Motorfahrzeug sicher zu führen;
- b. sie an einer Sucht leidet, welche die Fahreignung ausschliesst;
- c. sie auf Grund ihres bisherigen Verhaltens nicht Gewähr bietet, dass sie künftig beim Führen eines Motorfahrzeuges die Vorschriften beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht nehmen wird.

[...]



Strassenverkehrsamt

Beschwerde:

- Warnungsentzüge: kein Vollzug bis rechtskräftiges Urteil
- Sicherungsentzüge:
 - a) Aufschiebende Wirkung der Beschwerde → kein Vollzug
 - b) Aufschiebende Wirkung entzogen → Vollzug

Vollzugsverschiebungsmöglichkeit:

- nur bei Warnungsentzügen
- max. 6 Monate nach erster Verfügung



Kennzahlen 2012

Total Administrativmassnahmen	16'379
- Entzüge	9'050
- Verwarnungen	4'939
- Annullierungen	139
periodische Arztaufgebote	29'706
- davon an über 70-jährige:	22'851



Via sicura

Entstehung

- Strassenverkehrsgesetzgebung: Schädigungen aus gefährlicher Tätigkeit minimieren.
- 57 Änderungen in letzten 50 Jahren (H. Giger, Jusletter 4.3.2013)
- Vision zero (Schweden 1997, Schweiz 1999)
- 2009: 349 Verkehrstote → neues Ziel: Reduktion Verkehrstote um 25%
- Verschiedene Disziplinen betroffen (federführend ASTRA/UEVK, Einbezug div. Fachorganisationen)
- Intensives Vernehmlassungsverfahren
- Rausgefallen sind z.B. befristete Führerausweise und Sehtests mit 50 Jahren



Fallbeispiele Via sicura I

X fährt neben Y auf unlimitierter D-Autobahn mit 80km/h, damit R und S weiter vorn ein ungestörtes Rennen fahren können – Verzeigung wegen Teilnahme an einem Rennen.

X fährt mit 99 km/h (netto) durchs Dorf, begründet schriftlich „ich kauf kein solches Auto um mich dann an Geschwindigkeitslimiten zu halten“.

X, 19 Jahre, fährt das Auto seines älteren Bruders, welcher auf der Rückbank sitzt mit einem Koffer voll Kokain (Variante: Cannabis).

Via sicura

Paket 1 per 1.1.2013

bis 2012:

- kein Raserbegriff
- 16 bundesparlamentarische Vorstösse zu „Rasern“ 2009
- Raserinitiative Roadcross 2011
- Rechtsprechung „eventualvorsätzliche Tötung“ bei „Raser“-Delikten
- bereits einheitliche Rechtsprechung bei Geschwindigkeitsüberschreitungen

- uneinheitliche Praxis zu Fahren unter Drogeneinfluss (FUD) und Drogenkonsum



Via sicura

Paket 1 per 1.1.2013

- gesetzl. Definition Raser (Art. 90 Abs. 4 SVG)
- Hinweise auf Rücksichtslosigkeit (Art. 90 Abs. 3 SVG)
- Mindestentzugsdauer bei Rasern: 2 Jahre (Art. 16c Abs. 2 lit. a^{bis} SVG)
- Freiheitsstrafe 1-4 Jahre (Art. 90 Abs. 3 SVG)
- Einziehung und Verwertung von Raserfahrzeug (Art. 90a SVG)
„Kann-Vorschrift“: im AG in 20 von 23 Raserfällen beschlagnahmt (vgl. 10vor10 v. 21.10.13)
- Verbot öffentlicher / entgeltlicher Radarwarnungen (Art. 98a Abs. 2 SVG)

- obligatorische Fahreignungsabklärung bei FUD und Mitführen von Fahrfähigkeit stark beeinträchtigenden oder hoch suchtfährdenden Drogen (Art. 15d Abs. 1 lit. b SVG)



Fallbeispiele Via sicura I

X fährt neben Y auf unlimitierter D-Autobahn mit 80km/h, damit R und S weiter vorn ein ungestörtes Rennen fahren können – Verzeigung wegen Teilnahme an einem Rennen.

X fährt mit 99 km/h (netto) durchs Dorf, begründet schriftlich „ich kauf kein solches Auto um mich dann an Geschwindigkeitslimiten zu halten“.

X, 19 Jahre, fährt das Auto seines älteren Bruders, welcher auf der Rückbank sitzt mit einem Koffer voll Kokain (Variante: Cannabis).



Fallbeispiele Via sicura II

X fährt einen vollbesetzten Linienbus mit 0.49‰.

X fährt morgens um 11.00h seinem PW mit 1.59‰, er genehmige sich jeweils bei der Morgenzeitung einige Gläser Weisswein.

X, 72-jährig, wird von seinem alten Schulfreund und Hausarzt als fahrgeeignet beurteilt.

X, 69-jährig, ist in Behandlung bei seinem Neurologen wegen starker Epilepsie. Das Strassenverkehrsamt weiss nichts davon, es kommt zum folgenschweren Unfall wegen Epi-Anfall.



Via sicura

Paket 2 per 1.1.2014 resp. 1.7.2014

derzeit:

- eidg. einheitliche Rechtsprechung zu Fahreignungsabklärungen bei Fahren in angetrunkenem Zustand (FiaZ) – keine gesetzl. Regelung
- im internationalen Vergleich und nach Lehre zu hohe FiaZ-Schwellenwerte für Abklärungen
- uneinheitliche, technisch nicht geregelte Praxis mit Datenaufzeichnungsgeräten (Black-Boxes)
- uneinheitliche Praxis verkehrsm. Untersuchungen (Gutachten, Arztzeugnisse)
- Aargau mit weitestgehender Qualitätskontrolle für Vertrauensärzte (§ 19 ff. SVV)
- Melderecht für behandelnde Ärzte

Via sicura

Paket 2 per 1.1.2014

- Verbot von Fahren unter Alkohol für bestimmte Gruppen, v.a. Berufsschauffeure und Inhaber von Führerausweisen auf Probe (Art. 16a Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 31 Abs. 2^{bis} E-SVG)
- Lichtobligatorium am Tag (Art. 41 Abs. 1 E-SVG)

Paket 2, vermutlich per 1.7.2014

- Alkoholsucht-Abklärungen von Gesetzes wegen bei FiaZ ab 1,6 Promille (Art. 15d Abs. 1 lit. a E-SVG)

weitere Massnahmen, vermutlich ab 2015

- Qualitätssicherung / einheitliche Regelungen für Begutachterstellen, Vertrauensärzte (Art. 48 ff. E-VZV)
- Nachschulung nach Führerausweisentzug (Art. 16e E-SVG)
- Black-Box / Alk-Wegfahrsperre nach entspr. Delikten (Art. 17a E-SVG)
- beweissichere Atemalkoholtests



Fallbeispiele Via sicura II

X fährt einen vollbesetzten Linienbus mit 0.49‰.

X fährt morgens um 11.00h seinem PW mit 1.59‰, er genehmige sich jeweils bei der Morgenzeitung einige Gläser Weisswein.

X, 72-jährig, wird von seinem alten Schulfreund und Hausarzt als fahrgeeignet beurteilt.

X, 69-jährig, ist in Behandlung bei seinem Neurologen wegen starker Epilepsie. Das Strassenverkehrsamt weiss nichts davon, es kommt zum folgenschweren Unfall wegen Epi-Anfall.



Zukunft

- Zunahme motorisierter Verkehr
- insb. im AG (vgl. Bevölkerungsstatistik)
- ältere Führerausweisinhaber
- technische Neuerungen (Aufschlagairbag, Abstandhalter, etc.)
- Rechtssicherheit durch Via sicura?
- Verkehrssicherheit durch Via sicura?



Strassenverkehrsamt



martin.bruder@ag.ch

062 886 22 43

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit